

RS OGH 2004/11/9 4Ob214/04f, 17Ob10/10k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2004

Norm

EPÜ Art83

PatG 1970 §3 Abs1

PatG 1970 §87a Abs1

Rechtssatz

Schon weil § 87a Abs 1 PatG und Art 83 EPÜ inhaltlich übereinstimmen, ist in der Frage, unter welchen Umständen ein in einer Patentschrift offenbartes Erzeugnis geeignet ist, als Stand der Technik im Prioritätszeitpunkt zu gelten, eine harmonisierungsfreundliche Auslegung des innerstaatlichen Patentrechts im Lichte des EPÜ geboten.

Abzustellen ist danach darauf, ob der Durchschnittsfachmann auf Grund der in der Anmeldung enthaltenen Informationen in die Lage versetzt wird, unter Inanspruchnahme des von ihm zu erwartenden Informations- und Wissensstandes und des allgemeinen Fachwissens und mit Hilfe der vom Anmelder aufgezeigten Ausführungswege die Lehre zum technischen Handeln zuverlässig, wiederholbar und ohne Umwege in die Praxis umzusetzen, ohne dabei einen unzumutbaren Aufwand treiben und eine unangemessene Zahl anfänglicher Fehlschläge hinnehmen zu müssen.

Was der Fachmann noch als zumutbar ansieht, hängt dabei stets von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem mit der Erfindung verbundenen Fortschritt und dem jeweiligen Gebiet der Technik ab.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 214/04f
Entscheidungstext OGH 09.11.2004 4 Ob 214/04f
- 17 Ob 10/10k
Entscheidungstext OGH 17.11.2010 17 Ob 10/10k
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119499

Im RIS seit

09.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at